

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Verträge der Billeto GmbH, Richardplatz 1, 12055 Berlin, Deutschland, (fortan „Billeto“ genannt), mit dem Auftraggeber über die Bereitstellung eines webbasierten Ticketsystems für den Verkauf, die Bearbeitung und Verarbeitung von elektronischen Eintrittskarten für vom Auftraggeber durchgeführte Veranstaltungen (nachfolgend „Ticketsystem“ genannt).

1.2 Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Unternehmer, der das Ticketsystem für den webbasierten Verkauf von elektronischen Eintrittskarten (fortan „Tickets“) für eine von ihm organisierte Veranstaltung zu nutzen beabsichtigt.

1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden von Billeto ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Durchführung von Leistungen durch Billeto bedeutet keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Vertragsbeziehung der Parteien

2.1 Billeto hebt hervor, dass sie dem Auftraggeber durch die webbasierte Bereitstellung eines Ticketsystems lediglich eine elektronische Plattform für die Abwicklung des Ticketverkaufs bzw. Ticketvorverkaufs zu den vom Auftraggeber organisierten Veranstaltungen gibt und insoweit den Auftraggeber beim Ticketverkauf unterstützt. Billeto wird jedoch selbst nicht Vertragspartnerin des Vertrags mit dem Käufer der Tickets und der damit zusammenhängenden Veranstalterleistungen.

2.2. Billeto haftet nicht für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung des Auftraggebers und der damit zusammenhängenden Pflichten. Vertragspartner des mit Hilfe des Ticketsystems geschlossenen Vertrags über den Ticketerwerb und der damit zusammenhängenden Veranstalterleistungen werden ausschließlich der Auftraggeber und der Käufer.

2.3 Der Auftraggeber weist die Ticketkäufer auf seine Identität und seine Eigenschaft als Vertragspartner und Verpflichteter des mit Hilfe des Ticketsystems geschlossenen Vertrags über den Ticketerwerb und der damit zusammenhängenden Veranstalterleistungen, u. a. durch Gestaltung seines Internetauftritts, des Tickets und durch seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen, hin.

2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Billeto von Ansprüchen Dritter wegen einer Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung (z.B. Veranstaltungsausfall) oder wegen des Erwerbs und der Verwendung von Tickets freizustellen. Der Auftraggeber wird Billeto in diesem Zusammenhang nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen und sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung - gerichtliche und außergerichtliche - sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzforderungen übernehmen. Eventuell bestehende weitere Ansprüche von Billeto bleiben unberührt.

3. Bereitstellung des Ticketsystems

3.1 Billeto stellt dem Auftraggeber das Ticketsystem auf unbestimmte Zeit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Nutzung bereit:

3.2 Das Ticketsystem verfügt nur über die im Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Billeto vereinbarten Funktionalitäten. Billeto stellt klar, dass sie nicht dafür einsteht, dass die mit

Hilfe des Ticketsystems zur Verfügung gestellten Tickets rechtmäßig genutzt werden, nicht durch Dritte gefälscht oder sonst nicht missbraucht werden.

3.3. Dem Auftraggeber obliegt es, das Ticketsystem, sowie die über ihn zu verarbeitenden Tickets individuell anzupassen und es ggf. in seine Webseiten einzubinden. Zu diesem Zweck erhält der Auftraggeber einen nutzerspezifischen online - Zugang zum Ticketsystem. Billeto unterstützt den Auftraggeber nach Vereinbarung bei der Einbindung und Anpassung des Ticketsystems.

3.4 Voraussetzung für die Nutzung des Ticketsystems nach diesem Vertrag ist, dass der Auftraggeber über einen Internetanschluss verfügt.

3.5 Billeto räumt dem Auftraggeber auf der Datenverarbeitungsanlage für über den Ticketsystem zu speichernde bzw. abzurufende Daten ausreichend Speicherplatz ein.

3.6 Die Betriebszeit des Ticketsystems ist täglich 24 Stunden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit gem. Ziffer 4.

3.7 Billeto hat keinen Einfluss auf die Struktur des Internet sowie darauf, welche konkreten Leitungswege Daten vom Billeto-Server aus zu anderen Anbietern nehmen, ob die von anderen Anbietern betriebenen Leitungswege jederzeit betriebsbereit sind und welche Übertragungsgeschwindigkeiten möglich sind. Billeto ist daher nicht für den Zugang der von ihrer Datenverarbeitungsanlage abgerufenen Daten beim Auftraggeber bzw. den von ihm vorhergesehen Nutzern verantwortlich.

3.8 Der Ticketsystem wird von Billeto laufend administriert und gepflegt. Billeto stellt Folgeversionen (Updates) des Ticketsystems zur Verfügung, soweit erstellt und für den Markt freigegeben wurden und ein Einsatz bei gleich bleibender Verwendbarkeit des Ticketsystems möglich ist.

4. Verfügbarkeit

4.1 Unter Berücksichtigung der Kapazitäten des Ticketsystems und der Systeme von Billeto beträgt die Verfügbarkeit des Ticketsystems mindestens 99 % im Jahresdurchschnitt.

4.2 Von der Berechnung der Verfügbarkeit gem. Ziffer 4.1 sind ausgenommen:

- Monatliche Wartungsfenster bis zu einem Umfang von 3 Stunden/Monat für notwendige Wartungs-, Instandsetzungs- oder sonstige Arbeiten, die von Billeto nach Möglichkeit außerhalb der Hauptnutzungszeiten des Auftraggebers durchgeführt werden;
- Betriebsunterbrechungen und/oder Leistungseinschränkungen aufgrund von Störungen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Billeto liegen wie z. B. höhere Gewalt (Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Sabotageakte Dritter u.ä.) oder bei Ausfall von Netzen bzw. Komponenten anderer Betreiber, die nicht Erfüllungsgehilfen der Billeto sind.
- Betriebsunterbrechungen und/oder Leistungseinschränkungen, die auf Komponenten zurückzuführen sind, die der Auftraggeber bereitzustellen hat.
- Betriebsunterbrechungen und/oder Leistungseinschränkungen, die auf Übertragungsleistungen im Internet zurückzuführen sind.

4.3 Kommt es innerhalb der geschuldeten Verfügbarkeit zu Betriebsunterbrechungen oder sonstigen Störungen der Verfügbarkeit, beseitigt Billeto die Störung innerhalb angemessener Frist nach Kenntniserlangung.

4.4 Der Auftraggeber hat das Recht, bei Betriebsunterbrechungen, die innerhalb der von Billeto geschuldeten Verfügbarkeit des Ticketsystems liegen oder bei einer ununterbrochenen und nicht mit dem Auftraggeber abgestimmten Betriebsunterbrechung von mehr als 48 Stunden, die geschuldete Vergütung entsprechend zu mindern.

4.5 Im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Verfügbarkeit ist der Auftraggeber neben der Minderung der Vergütung berechtigt, den Vertrag wegen Nichtgewährung des Gebrauchs gem. § 543 BGB nach entsprechender Abmahnung bzw. angemessener

Fristsetzung zu kündigen. Die Verfügbarkeit gilt als erheblich beeinträchtigt, wenn der Zugriff auf den Ticketsystem wiederholt jeweils für die Dauer von mehr als 48 Stunden innerhalb der in Ziffer 3.6 festgelegten Betriebszeit unterbrochen ist.

4.6 Hat der Auftraggeber eine Störung oder eine Betriebsunterbrechung zu vertreten, so ist Billeto berechtigt, ihm die durch die Störungsbeseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Billeto bei der Durchführung sämtlicher ihr obliegenden Leistungen angemessen zu unterstützen.

5.2 Störungen oder sonstige Beanstandungen der vertraglich geschuldeten Leistungen sind Billeto unverzüglich anzuzeigen. Soweit Billeto infolge einer Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, steht dem Auftraggeber ein eventueller Minderungs- oder Schadensersatzanspruch sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Abhilfefrist nicht zu.

6. Verpflichtung zur sicheren Nutzung, Freistellung

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um seine Systeme sowie eventuell von Billeto mitgeteilte Zugangsinformationen (Benutzernamen, Passwörter u.ä.) vor einem Zugriff durch Unbefugte zu schützen.

6.2 Der Auftraggeber hat die Verantwortung für die gespeicherten Inhalte bzw. für eventuell an Billeto zur Speicherung übergebene Daten und für den Abruf bzw. die Veröffentlichung der Daten und Inhalte über Datennetze. Eine Kontrolle der über die Billeto gespeicherten bzw. der abgerufenen Daten/Inhalte durch Billeto erfolgt nicht.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Billeto bereitgestellten Leistungen nicht missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet:

- keine Eingriffe vorzunehmen, die zu Veränderungen am Ticketsystem oder der Datenverarbeitungsanlage von Billeto führen könnten;
- keine Versuche zu unternehmen, Sicherheitsmaßnahmen von Billeto zu umgehen;
- keine Daten, Logos oder sonstige Inhalte über den Ticketsystem zu speichern oder speichern zu lassen, abzurufen, online oder offline zugänglich zu machen oder auf solche Inhalte hinzuweisen, die rechts- oder sittenwidrig sind, insbesondere pornografische sowie rassistische Schriften im Sinne des Strafrechts enthalten, zu einer Straftat auffordern, gegen Rechte Dritter verstoßen, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder das Ansehen von Billeto gefährden;
- das Ticketsystem direkt oder indirekt dazu zu nutzen, mit dem Ticketkäufer Verträge abzuschließen oder abschließen zu lassen, die inhaltlich oder ihrem Zweck betrügerisch, rechts- oder sittenwidrig sind.

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Billeto unverzüglich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu informieren, wenn Dritte ihm gegenüber geltend machen, dass eine ihm zuzurechnende Rechtsverletzung i. S. v. Ziffer 6.3 vorliegt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Billeto von jeglicher Haftung gegenüber Dritten oder Behörden, die durch die Rechtsverletzung verursacht wurde, freizustellen.

6.5 Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtungen Ziffer 6.3 bzw. besteht begründeter Verdacht für die Rechts- und/oder Sittenwidrigkeit der eingestellten Inhalte oder bei entsprechenden gesetzlichen und/oder behördlichen Verpflichtungen ist Billeto berechtigt, unverzüglich jeden Zugang zum Ticketsystem zu sperren und die Sperrung bis zur Beseitigung der Rechtsverletzung aufrechtzuerhalten.

7. Geistige Eigentumsrechte und Nutzungsrecht

7.1 Billeto behält sich alle geistigen Eigentumsrechte an den von ihr eingebrachten bzw. im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Leistungen vor.

7.2 Billeto gewährt dem Auftraggeber am Ticketsystem ein nicht ausschließliches, unübertragbares und für die Laufzeit dieses Vertrags befristetes Nutzungsrecht.

Nutzungsrecht im vorgenannten Sinne bedeutet das Recht, auf das Ticketsystem webbasiert zuzugreifen und seine Funktionen zur Organisation des Ticketverkaufs zu benutzen. Eine Überlassung des Ticketsystems im Objekt- und/oder Quellcode an den Auftraggeber erfolgt nicht.

7.3 Kommt es im Rahmen der Vertragslaufzeit zu Änderungen am Ticketsystem, oder zur Einspielung von Updates gelten die vorstehenden Nutzungsrechte auch für diese.

8. Vertragslaufzeit

8.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

8.2 Beide Vertragspartner haben das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

8.3 Die Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

8.4 Ein wichtiger Grund i.S.v. § 10.3 liegt für die Billeto insbesondere in jedem der folgenden Fälle vor:

a) wenn der Auftraggeber gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt, insbesondere gegen die Verpflichtungen zur sicheren Nutzung gemäß Ziffer 6.3, und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich einstellt bzw. beseitigt;

b) wenn der Auftraggeber das Ticketsystem zu einem anderen Zweck als dem im Vertrag mit Billeto vereinbarten Zweck einsetzt;

c) Der Auftraggeber ist zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ist ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewiesen worden;

d) Der Auftraggeber ist trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch Billeto mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teiles der Vergütung mehr als vierzehn Werkzeuge in Verzug;

8.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

8.6 Nach Vertragsende wird Billeto die auf ihrer Datenverarbeitungsanlage gespeicherten Daten des Auftraggebers unwiderruflich löschen.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 Der Auftraggeber zahlt für die Bereitstellung des Ticketsystems zur Nutzung gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für zusätzliche Leistungen von Billeto die im Vertrag mit Billeto vereinbarte Vergütung.

9.2 Soweit dies im Vertrag nicht anderweitig vereinbart wird, hat der Auftraggeber die Vergütung nach den folgenden Bedingungen zu zahlen:

- Billeto berechnet dem Auftraggeber für die Bereitstellung des Ticketsystems eine Systemgebühr pro über das Ticketsystem verkauftem Ticket.

9.3 Billeto kann durch schriftliche Mitteilung nach billigem Ermessen nach § 315 Absatz 1 BGB vereinbarte Preise ändern. Die Mitteilung erfolgt mindestens 1 Monat vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung. Ist der Auftraggeber mit einer Preisänderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung zu kündigen.

9.4 Soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Billeto haftet auf Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Schäden.

10.2 Billeto haftet nicht für Schäden aufgrund von Störungen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen, wie z. B. höhere Gewalt (Streiks, Aussperrungen, Naturereignisse, Sabotageakte Dritter u.ä.) eingetreten sind.

10.3 Ein Mitverschulden des Auftraggebers ist auf die Höhe eines etwaigen Schadenersatzanspruches anzurechnen.

10.4 Im Übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen, insbesondere die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536 a Abs. 1 Alternative 1 BGB.

11. Datenschutz

11.1 Der Auftraggeber und Billeto werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

11.2 Soweit der Auftraggeber personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt steht er dafür ein, dass er nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen dazu berechtigt ist, und stellt im Falle des Verstoßes Billeto von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Eventuell bestehende weitere Ansprüche von Billeto bleiben unberührt. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, erfolgt die Datenverarbeitung im Auftrag des Auftraggebers. Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung wird Billeto Daten nur nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

12. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen, die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis der jeweils anderen Partei erkennbar sind, sowie die Tatsache der Vertragsanbahnung, des Zustandekommens des Vertrags und dessen Inhalte, zeitlich unbefristet geheim zu halten und sie nicht – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten.

13. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen Billeto ist ausgeschlossen.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines vom Auftraggeber geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

15. Subunternehmer

Die Billeto ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Leistungen ganz oder teilweise Subunternehmer zu bedienen.

16. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch

für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.

18. Gerichtsstand und geltendes Recht

18.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertrag ist Berlin.

18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.